

C. Namens des Rekursbeklagten Dr. Gut hat Fürsprecher Dr. Sch. in A. auf Abweisung des Rekurses angetragen. Er bestreitet, daß eine Verletzung der angerufenen Verfassungsbestimmungen, insbesondere des Art. 59 BB, vorliege, da die Kompetenz des Gerichts der Hauptsache zur Beurteilung aller damit zusammenhängenden Fragen, also auch betreffend die Forderung des Anwaltes gegen seinen Klienten, demselben nicht widerspreche.

Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf die Einreichung von Gegenbemerkungen auf den Rekurs verzichtet; —

in Erwägung:

1. (Ausführung, daß Gegenstand des staatsrechtlichen Rekurses nur der Entscheid des Obergerichts bilden kann.)

2. Der eine Streitfache beurteilende Richter als solcher ist zwar befugt, die den Parteienanwälten für die Führung des betreffenden Rechtsstreites gegenüber ihren Klienten erwachsenen Kostenforderungen dem Maße nach, mit Bezug auf die Zulässigkeit und die Höhe der einzelnen Ansätze der Kostennoten, in Anwendung der einschlägigen für die Parteien ohne weiteres verbindlichen Tarife zu bestimmen und über allfällige Moderationsbegehren der Klienten zu entscheiden. Dagegen steht diesem Prozeßrichter als solchem nicht zu, über den Bestand der Kostenforderung eines Anwaltes, bezw. die Zahlungspflicht seines Klienten, zu erkennen; denn diesbezüglich kommen lediglich interne Rechtsbeziehungen zwischen Klient und Anwalt in Frage, deren gerichtliche Feststellung in selbständigem Prozeßverfahren zwischen den beiden als Parteien zu erfolgen hat. Dabei aber sind die gewöhnlichen Gerichtsstandsregeln für die Geltendmachung persönlicher Forderungen maßgebend; insbesondere genießt der Klient als Schuldner den Schutz des Art. 59 BB, welcher ihm in interkantonalen Verhältnissen seinen Wohnsitzrichter garantiert. Demnach kann dem streitigen Kostendispositiv im Urteile des Bezirksgerichts Willisau vom 15. November 1904 bundesrechtlich nur die Bedeutung einer Kostenfeststellungs-Sentenz, nicht dagegen eines die Schuldpflicht des in Brugg wohnhaften, unbestrittenermaßen aufrechtstehenden Rekurrenten für den festgestellten Betrag rechtsverbindlich statuierenden Erkenntnisses zukommen. Folglich war der Rekurrent berechtigt, dem Rechtsöffnungsbegehren des Rekursbeklagten auf Grund jenes

Urteilsdispositivs die in Art. 81 Abs. 2 SchRG mit Rücksicht auf die Garantie des Art. 59 BB vorbehaltene Einrede der Inkompetenz des Bezirksgericht Willisau zur Beurteilung der geltend gemachten Forderung entgegen zu halten, und ist daher der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid des aarg. Obergerichts, welcher sich über diese Einrede hinweggesetzt hat, wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts des Rekurrenten aus Art. 59 BB aufzuheben. Dem weiteren Begehren des Rekurrenten aber, es sei der Rekursbeklagte in die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens zu verfallen, kann im vorliegenden Entscheide, zufolge der rein kassatorischen Natur des Rechtsmittels des staatsrechtlichen Rekurses, nicht entsprochen werden; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und damit das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau (Abteilung für Zivilsachen) vom 6. Juli 1905 aufgehoben.

102. Urteil vom 6. Dezember 1905 in Sachen **Wözel** gegen **Feuz**.

Ein Aufenthalt während der « Fremdensaison » zu Erholungszwecken begründet auch dann keinen Wohnsitz, wenn der Aufenthaltler als Musiker am Aufenthaltsort seinen Beruf ausübt; ein Geschäftsdomizil für einen Musiker gibt es nicht.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Der Rekurrent Robert Wözel, welcher laut Bescheinigung des Fremdenbureaus der Gemeinde Châtelard (Montreux) in dieser Gemeinde domiziliert ist, pflegt sich während der Sommersaison als Dirigent einer Musikkapelle im Berner Oberland aufzuhalten, während er den Rest des Jahres als Musiklehrer am genannten Wohnsitz zubringt. Im Sommer 1905 belangte ihn der Rekursbeklagte Christian Feuz auf Beatenberg nach vorgängiger Betreibung, gegen die der Rekurrent Rechtsvorschlag erhob, auf Bezahlung von 150 Fr. für die Miete eines Chalets, das der

Rekurrent mit seinen Musikern im Sommer 1904 dort bewohnt habe. In der ersten Verhandlung vor dem Richteramt Interlaken, am 5. September 1905, ließ der Rekurrent die örtliche Zuständigkeit dieses Richters bestreiten, wurde aber mit seiner Einrede durch Entscheid des Gerichtspräsidiums vom gleichen Tage abgewiesen. Gleichzeitig ordnete das Gerichtspräsidium in der Sache selbst ein Beweisverfahren an und hieß, nach dessen Durchführung, durch Urteil vom 15. September 1905 den Klagenanspruch des Rekursbeklagten samt einer Kostenforderung desselben im Betrage von 45 Fr. gut.

B. Gegen den Kompetenzentscheid des Gerichtspräsidenten hatte der Vertreter des Rekurrenten sofort das Rechtsmittel der Beschwerde an den kantonalen Appellations- und Kassationshof eingelegt, dasselbe jedoch nach seiner eigenen Angabe, „weil nicht zweckmäßig“, nicht prosequiert, um statt dessen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Dies hat er in der Folge rechtzeitig getan, mit dem Begehren, die angeführten Urteile des Gerichtspräsidiums Interlaken vom 5. und 15. September 1905 seien aufzuheben. Er beschwert sich über Verletzung der Art. 46 und 59 BB, der Art. 2 und 3 des BG betr. zivilt. B. d. N. u. A. vom 25. Juni 1891, sowie des § 11 der bernischen EPD, indem er geltend macht, der Beklagte habe seinen Wohnsitz ausschließlich in Montreux, wo er schon seit Jahren niedergelassen sei, wo sich sein Mobiliar und seine Familie befinde und wo er als Musiklehrer seinen Lebensunterhalt verdienen; er habe im Kanton Bern und speziell im Amtsbezirke Interlaken kein rechtliches Domizil, da er sich hier, wenn auch unter Betätigung in seinem Berufe, nur vorübergehend, zur Erholung und Pflege seiner Gesundheit aufhalte; folglich könne der Rekursbeklagte ihn nur in Montreux belangen.

C. Der Rekursbeklagte Feuz hat auf Abweisung des Rekurses antragen lassen. Er führt aus, der Rekurrent, welcher sich bei Beginn der Fremdensaison (Ende Mai oder anfangs Juni) regelmäßig in Beatenberg einfinde, hier seinen Beruf als Musikdirektor ausübe und erst nach Beendigung der Saison wieder abreise, habe während dieser Zeit tatsächlich seinen ordentlichen Wohnsitz, oder doch mindestens ein Geschäftsdomizil auf Beaten-

berg; er treibe hier ein Geschäft und könne daher für Schulden, wie die streitige Verbindlichkeit, die er mit Rücksicht auf das Geschäft kontrahiert habe — auch abgesehen davon, ob sich sein rechtliches Domizil hier befinde — am Orte dieser Geschäftsniederlassung belangt werden. Die gegenteilige Annahme würde ad absurdum führen; denn wenn die im Sommer in Interlaken und Umgebung sich aufhaltenden Geschäftsleute für die an ihrem Sommeraufenthaltsorte eingegangenen Schulden hier nicht belangt werden könnten, so würden sie den Kredit verlieren, auf den sie vielfach angewiesen seien. Der Rekurrent habe übrigens gegen die an ihn erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehles im Betreibungstreife Interlaken keine Einwendungen erhoben und damit stillschweigend selbst anerkannt, daß Beatenberg sein rechtlicher Wohnsitz sei.

Der Gerichtspräsident von Interlaken hat sich den Ausführungen des Rekursbeklagten angeschlossen; —

in Erwägung:

Der vorliegende Rekurs erscheint aus dem Gesichtspunkte des Art. 59 BB, der verfassungsmäßigen Garantie des Wohnsitzrichters für persönliche Ansprachen gegenüber aufrechtstehenden Schuldnern, ohne weiteres als begründet. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung sind gegeben: im Streite liegt eine persönliche Forderung des Rekursbeklagten an den Rekurrenten, und dieser letztere ist unbestrittenermaßen aufrechtstehend. Aus den Anbringen der Parteien geht hervor, daß sich der Rekurrent auf Beatenberg jeweilen nur während der dortigen Fremdensaison, also während einiger Sommermonate, aufhält, und daß sich seine Familie mit dem Hausrat das ganze Jahr über in Montreux befindet. Somit hatte der Rekurrent speziell bei seinem Aufenthalte auf Beatenberg im Sommer 1905, als der Rekursbeklagte ihn belangte, nicht den Willen, dauernd dort zu wohnen, sondern war vielmehr stets entschlossen, nur eine zum voraus bestimmte, kürzere Zeit dort zuzubringen. Dieser Umstand aber ist mit der Annahme nicht vereinbar, daß jener Aufenthalt einen rechtlichen Wohnsitz auf Beatenberg begründet habe, da der Rechtsbegriff des Wohnsitzes bekanntlich ein dauerndes tatsächliches Verbleiben, verbunden mit dem Willen eines nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltes,

voraussetzt. Es kann daher der streitige Gerichtsstand in Interlaken nicht auf ein allgemeines Domizil des Rekurrenten gestützt werden. Es läßt sich aber auch nicht, wie der Rekursbeklagte darzutun versucht, aus einem besonderen Geschäftsdomizil jenes ableiten. Denn der Begriff des Geschäftsdomizils ist offenbar auf Musiker, die lediglich von ihren Fachkenntnissen und -fähigkeiten Gebrauch machen, ohne damit zugleich irgend eine kaufmännische Unternehmung zu verbinden — wie z. B. Verkauf und Miete von Musikinstrumenten, Musikalienhandlung etc. — nicht anwendbar. Der Musiker übt als solcher einen künstlerischen Beruf aus, welcher keinen äußerlichen Geschäftsbetrieb bedingt, wie er bei Unternehmungen auf dem Gebiete des kaufmännischen Erwerbslebens, bei gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Handelsgeschäften, regelmäßig vorhanden ist. Nur bei derartigen Unternehmungen hat die bundesgerichtliche Praxis in Anwendung des Art. 59 BV ein vom allgemeinen Wohnsitz getrenntes Geschäftsdomizil, bezw. eine geschäftliche Zweigniederlassung neben der Hauptniederlassung (Centrale) eines Geschäfts, anerkannt, im übrigen aber eine Mehrheit gleichzeitiger Wohnsitz nicht zugelassen. Und es besteht kein zwingender Grund, von dieser Praxis abzuweichen; eine weitere Fassung des Wohnsitzbegriffes im Sinne der in Rede stehenden Verfassungsbestimmung könnte, wenn sie auch vielleicht einzelnen Anwendungsfällen gerechter würde, im ganzen doch leicht dazu führen, die Garantie jener Verfassungsbestimmung in zu weitgehendem Maße zu beschränken. Demnach kann auch von einem bloßen Geschäftsdomizil des Rekurrenten auf Beatenberg und von Zusammenhang der Forderung des Rekursbeklagten mit einem solchen nicht die Rede sein. Vielmehr durfte der Rekurrent für diese Forderung nur an seinem allgemeinen Wohnsitz, in Montreux, belangt werden. Folglich ist die Anhabnahme und Beurteilung der fraglichen Streitsache durch das Gerichtspräsidium Interlaken als im Widerspruche mit Art. 59 BV stehend aufzuheben. Bei dieser Sachlage braucht auf die weiteren Argumente des Rekursbeklagten nicht eingetreten zu werden, insbesondere bedarf die Frage keiner Erörterung, ob auch schon bei Annahme eines Geschäftsdomizils des Rekurrenten auf Beatenberg die Zuständigkeit des Richteramt's Interlaken auf Grund des § 11 bern. GB begründet wäre; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, und damit das Erkenntnis vom 15. September 1905 samt dem zugehörigen Kompetenz- und Beweisentscheid vom 5. September 1905 des Gerichtspräsidiums Interlaken aufgehoben.

Vergl. auch Nr. 107.

V. Kompetenz des Bundesgerichtes.

Compétences du Tribunal fédéral.

103. Extrait de l'arrêt du 22 décembre 1905 dans la cause Village Suisse contre Henneberg et Allemand.

Compétence du Tribunal fédéral pour nommer des arbitres.
Art. 52 ch. 1 OJF.

1. — La mission et le pouvoir de nommer des arbitres ne rentrent pas dans les attributions légales du Tribunal fédéral; celui-ci peut cependant accepter cette mission, mais il faut pour cela que la demande lui en soit adressée par toutes les parties intéressées, ou tout au moins que toutes les parties intéressées y consentent.

2. — En l'espèce, la demande de nomination d'arbitres est adressée au Tribunal fédéral par une seule des parties en cause, la Société du Village Suisse; l'autre partie, MM. Henneberg et Allemand, non seulement ne se joint pas à la demande, mais y fait formellement opposition. La Société du Village Suisse, à la vérité, invoque la clause XIV du contrat passé entre parties le 10 août 1898, ainsi conçue: « Toutes les contestations qui pourraient surgir entre la société et les entrepreneurs seront tranchées souverainement et sans appel par trois arbitres nommés d'un commun accord, sinon par le Tribunal fédéral. » Mais cette clause, à elle